Zeitschrift: Magglingen: Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule

Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

Band: 47 (1990)

Heft: 6

Artikel: Persönlichkeitsschutz des Sportlers und die Medien

Autor: Fähndrich, Franco

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-993447

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Persönlichkeitsschutz des Sportlers und die Medien

Franco Fähndrich

Der Autor hat die gleichnamige Dissertation, eingereicht an der Universität Basel, für das Preisausschreiben 1989 des Forschungsinstitutes der ESSM gemeldet und den 1. Preis gewonnen.

Im Medienbereich offenbart sich die enorme technische Entwicklung der Gegenwart, welche der Menschheit immer wieder neue Möglichkeiten eröffnet. Die Massenmedien schaffen Kommunikation und sind daher als Bestandteile des Lebens anzuerkennen. Fester Bestandteil der Medienlandschaft ist der Sport. Der Sportler als zentrales Objekt der Berichterstattung steht dauernd in einer intensiven Beziehung zu den Medien. Die Dissertation soll unter Berücksichtigung der Rechte des Sportlers an seiner Persönlichkeit diese Beziehung zu den Massenmedien aufzeichnen. Der Autor, *Dr. Franco Fähndrich*, vermittelt einen Überblick über seine Dissertation und über einzelne interessante Themenkreise, die nicht zuletzt durch den Fall Sandra Gasser zusätzlich an Aktualität gewonnen haben.

Der rüde Ton in der Presse

Darf ein Bild veröffentlicht werden, das einen Fussballstar nackt unter der Dusche zeigt? Hat die Bezeichnung «Ivan der Schreckliche», womit der Tennisspieler Ivan Lendl gemeint ist, Auswirkungen auf die Ehre des Betroffenen? Wie verhält es sich mit der Charakterisierung eines Sportlers als «Null» oder dessen Bewertung als «Trottel von Barcelona» mit dem «Intelligenzquotienten eines ostfriesischen Teebeutels»? Welche rechtlichen Kriterien sind relevant für die Frage, ob die total erschöpfte Marathonläuferin Gabi Schiess-Andersen anlässlich der Olympischen Spiele

Im öffentlichen Bereich kommt der Persönlichkeit des Menschen eine enorme Bedeutung zu, da sie eine umfassende Beziehung zur Aussenwelt vertritt.

1984 in Los Angeles derart umfassend in den Medien gezeigt werden durfte? Ist die heute geltende Praxis in der Schweiz in bezug auf die Veröffentlichung der Namen von Dopingsündern in den Medien zulänglich?

Dies sind nur einige wenige Beispiele, die tatsächlich den Medien entnommen wurden und/oder in der Doktorarbeit erörtert werden.

Die «öffentliche Person»

In der Literatur wird zwischen der Privatperson und der Person des öffentlichen Bereiches «öffentliche Person», «Person der Zeitgeschichte» unterschieden. Als «öffentlich» gilt eine Person, wenn sie in einem genügenden Zusammenhang mit einem Ereignis des öffentlichen Interesses steht, sei es, dass sie dieses Ereignis selber hervorruft oder dass sie durch äussere Umstände mit dem Ereignis notwendigerweise verbunden wird. Der Sportler gehört (wie der Politiker, Schauspieler usw.) aufgrund des Bezuges zum öffentlichen Ereignis, der Sportveranstaltung und des Öffentlichkeitswertes seiner Person zu den Personen des öffentlichen Bereiches. Er hat grundsätzlich die Konsequenzen eines daraus fliessenden veränderten Schutzbereiches seiner Persönlichkeit zu tragen.

Interessant ist, dass der Öffentlichkeitswert eines Sportlers nach Beendigung der Karriere mangels Aktualität zurückgeht und der Sportler wiederum zur Privatperson werden kann und in geringerem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich ist

Die Tätigkeit der Massenmedien steht insbesondere zu einem Spannungsverhältnis zu den Persönlichkeitsgütern der Privatsphäre, Geheimsphäre, der Ehre und des Rechtes am eigenen Bild Dr. Franco Fähndrich ist mit der Thematik besonders vertraut, war er doch von 1973 bis 1984 Mitglied der Leichtathletik-Nationalmannschaft, nahm an diversen internationalen Meisterschaften teil, errang 13 Schweizer-Meister-Titel und hält noch immer den Schweizer Rekord über 100 Meter mit 10,37 Sekunden (1980).

des Sportlers. Unter die Privatsphäre fallen jene Tatsachen des Eigenlebens, die sich nicht in der Öffentlichkeit abspielen und daher nicht allgemein wahrnehmbar sind. Jeder Mensch braucht zur Entfaltung der Persönlichkeit ein ausreichendes Mass an Freiheit der Besinnung auf sich selbst. Es ist ein innerer Raum («forum internum») zu anerkennen als unantastbarer Kern, der dem Sportler garantiert sein muss.

Kernbereich Privatleben

Die Privatsphäre kollidiert mit den öffentlichen Interessen der Meinungsäusserung, Information und Diskussion als Bestandteil des Arbeitsbereiches der Massenmedien (vgl. BGE 37 I 377). Die Medien sind berechtigt, in die Privat-

Die Wahrung der Geheimsphäre hat ihre Grundlage in der allgemeinen Menschenwürde.

sphäre einzugreifen, wenn ein höherwertiges Interesse der Öffentlichkeit an Kenntnis privater Tatsachen vorliegt. Anders ausgedrückt, lässt die Tätigkeit öffentlicher Personen in gewissen Grenzen ein schützenswertes Interesse der Bevölkerung entstehen, Tatsachen aus dem Privatleben zu kennen. Dies trifft zu, wenn die Tatsache aus der Privatsphäre mit dem Sport im Zusammenhang steht. Jede Abwägung der Interessen ist im Lichte des konkreten Einzelfalles vorzunehmen. Zieht man einen Vergleich mit einem hohen Politiker, muss dieser sich gefallen lassen, dass über seine Privatsphäre berichtet wird, wenn sein Lebenswandel mit der Erfüllung des Amtes unvereinbar ist. Den Medien kommt in diesem Sinn eine Kontrollfunktion zu.

«Superstars»

Ein gleich hohes öffentliches Interesse liegt wohl bei einem Sportler kaum je vor. Bei sogenannten «Superstars» ist von einem hervorragenden, qualifizierten öffentlichen Interesse der Bevölkerung auszugehen, welches weitergehende Eingriffe in die Privatsphäre rechtfertigt. Der geschützte Rahmen des Privatlebens ist in Würdigung des konkreten Einzelfalles variabel, doch der Kernbereich des Privatlebens bleibt selbst hier unantastbar. Aus dem Verhalten der Sportler höchster Popularität mit aktiver wirtschaftlicher Nutzung des Bekanntheitsgrades kann rechtlich nicht auf eine stillschweigende Einwilligung geschlossen werden, umfassend das Privatleben an die Öffentlichkeit zu tragen.

Wahrung der Geheimsphäre

Die Wahrung der Geheimsphäre hat ihre Grundlage in der allgemeinen Menschenwürde. Grenze der Veröffentlichungen in den Medien ist die Geheimspähre. Sie ist stets verletzt, wenn geheime oder intime Tatsachen gegen den Willen des Betroffenen in einen weiteren Kreis hinausgetragen werden. Die Fotografie mit dem Fussballer unter der Dusche ist somit rechtswidrig.

«Sonderehre» des Sportlers

Die Bestimmung der Ehre hat sich in der Literatur in verschiedenen Anschauungen niedergeschlagen. wäre zu weitläufig, an dieser Stelle die Umschreibungen der Inhalte und Unterteilungsmöglichkeiten aufzuzählen. Dem Sportler ist eine sogenannte Sonderehre zuzuerkennen. Der Vorwurf rücksichtslosen, unfairen und unkameradschaftlichen Verhaltens oder etwa die Anschuldigung der Einnahme leistungsfördernder Medikamente kommt gerade in der Person des Sportlers zum Tragen. Der Sportler ist einer weitreichenden Kritik an seiner Person ausgesetzt.

Sportjournalisten-Sprache

Die Massenmedien dürfen sowohl das Verhalten, die Leistungen und Handlungen wie auch die Person des Sportlers selbst kritisieren. Der Sportjournalismus ist oft charakterisiert durch eine «blumige», prägnante und bildhafte Sprache. Die Beeinträchtigung der Ehre bemisst sich nach einem objektiven Massstab. Entscheidend ist, ob vom Standpunkt des Durchschnittslesers aus gesehen, die Ehre als beeinträchtigt erscheint. Die prägnante Sprache ist vom Durchschnittsleser erkennbar. Die Kritik am Sportler erhält damit eine gewisse Relativierung. Die Grenze des

Erlaubten ist überschritten, wenn die Wertung aufgrund des Sachverhaltes nicht vertretbar ist und sie in ihrer Form unnötig verletzt.

Beispiel unnötiger Verletzung

Als Beispiel eines unnötig verletzenden und beleidigenden Angriffes auf die Person eines Sportlers ist die nachfolgende Zeitungskolumne zu werten. «Auch (Name des Fussballspielers) ist, obwohl jetzt immerhin schon 37, ein ewiger Jüngling geblieben, frech, vor-

Wie verhält es sich mit der Charakterisierung eines Sportlers als «Null» oder dessen Bewertung als «Trottel von Barcelona» mit dem «Intelligenzquotienten eines ostfriesischen Teebeutels»?

laut, übermütig, jähzornig, und wenn der Fussball je eine Schule für das Leben gewesen ist, für ihn nicht, für ihn war er die Spielwiese seiner immerwährenden Pubertät bis zur bittern Neige der Entlassung.»... «Man mochte seinen verschlagenen Charme, oder man hasste diesen rücksichtsloskindischen Rüpel.»

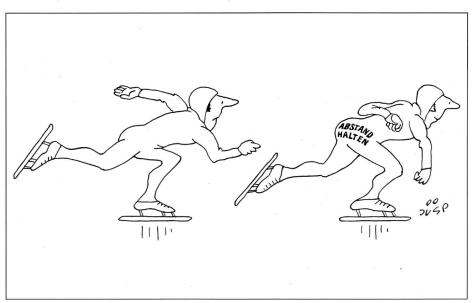
Die direkte Kritik an der Person des Sportlers ohne sachlichen Bezug indiziert einen tieferen Eingriff in dessen Ehre («Null», «Versager»). Weist die Kritik auf eine konkrete sportliche Leistung hin, wird die Substanz des Angriffes auf die Person selbst relativiert. Eine tiefergreifende Kritik ist zulässiger als im Falle einer leistungsunabhängigen Wertung. Es sind also Nuancierungen festzustellen, welche die Frage der Rechtswidrigkeit eines Werturteils entscheidend beeinflussen.

Namensveröffentlichung

Es geht hier nicht um die Frage der Zulässigkeit einer Sperre von Dopingsündern, sondern rein um die rechtliche Beurteilung der Namensveröffentlichung in den Medien für das Gebiet der Schweiz.

Dopingkontrollen werden in Schweiz von dem für die betreffenden Sportart zuständigen nationalen Verband oder gegebenenfalls von der medizinischen Kommission des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) durchgeführt. Über die Veröffentlichung von Namen einer Dopingkontrolle unterzogenen Sportlern entscheidet ausschliesslich der Auftraggeber (SLS oder Fachverband). Die Namensveröffentlichung bewirkt eine erhebliche Schmälerung der Geltung des Sportlers als «sittliche Person» und des gesellschaftlichen Ansehens.

Im Laufe einer längeren Begründung, welche auf die frühere Publikation des Strafurteils bei Trunkenheit am Steuer gemäss Artikel 102 Ziffer 2 SVG verweist, wird gefolgert, dass aus dem Interesse an der Verhütung von Dopingvergehen selbst sich kein Sinn und Zweck der Namensveröffentlichung ableiten lässt. Präventive Wirkung kommt nur einem engmaschigen Kontrollsystem zu, nicht jedoch der Bekanntgabe des Namens von Dopingsündern. Die Namensveröffentlichung in den Medien beinhaltet einen Interessenkonflikt zwischen dem Ehranspruch des Sportlers und dem öffentlichen Informationsinteresse. Der Entscheid über deren Zulässigkeit ist mittels Abwägung der Interessen zu fällen. Da eine äusserst gravierende Verletzung der Ehre des Sportlers zur Diskussion steht, ist bereits das Verfahren der Entscheidfindung an strenge Anforderungen zu knüpfen.



Gilt auch zwischen Athlet und Medien.

Kompetenzen SLS und Fachverbände

Die Kompetenz zur Namensveröffentlichung steht in der Schweiz dem SLS oder dem betreffenden Fachverband zu. Diese gegenwärtige Kompetenzzuteilung ist unzulänglich. Es ist fragwürdig, wenn der Vorstand eines Sportverbandes oder sogar dessen Präsident die Interessenabwägung vornimmt und die Publikation verfügen kann. Diese Aufgabe sollte einzig und allein einer

Der Sportler hat ein unabdingbares Recht, vorgängig des Entscheides über die Namensveröffentlichung sich dazu vor der unabhängigen Instanz zu äussern und das rechtliche Gehör wahrzunehmen.

unabhängigen Instanz zustehen, die nach allgemeinen rechtsstaatlichen und prozessualen Verfahrensregeln unter der Berücksichtigung sämtlicher Aspekte des konkreten Einzelfalles (zum Beispiel Verschulden) entscheidet. Der Sportler hat ein unabdingbares Recht, vorgängig des Entscheides über die Namensveröffentlichung sich dazu vor der unabhängigen Instanz zu äussern und das rechtliche Gehör wahrzunehmen. Die Forderung nach einer Verfahrensordnung hat den Nebeneffekt, dass eine uneinheitliche und willkürliche Praxis vermieden werden kann. Es wird ein Verfahrensmodell aufgezeigt, welches den allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen gerecht wird. Jeder Fachverband sollte über eine geord-

Bildaufnahmen vom Wettkampf fallen in den Gemeinbereich und sind grundsätzlich rechtmässig.

nete unabhängige Gerichtsbarkeit verfügen, welche über die Veröffentlichung der Namen in seinem Bereich entscheidet.

Es ist naheliegend, den Entscheid über die Namensveröffentlichung in die Kompetenz jener Spezialinstanz zu stellen, welche die Untersuchung durchführt und die Strafe verfügt. Auf der Stufe des SLS wäre dies die Strafbehörde in Dopingfällen. Hier ist eine Verfahrensordnung statuiert, welche sämtliche Anforderungen eines Strafprozessverfahrens erfüllt. Über die Namensveröffentlichung ist im Rahmen einer solchen Verfahrensordnung zu befinden. Der Entscheid darüber ist im Urteilsdispositiv festzuhalten. In analoger Weise haben die Fachverbände eine entsprechende Gerichtsbarkeit zu schaffen.

Weiterzugsmöglichkeit an eine obere Instanz

Damit dem Ehranspruch des Sportlers genügend Rechnung getragen wird und die Einheitlichkeit der Praxis gesichert ist, empfiehlt es sich, eine Weiterzugsmöglichkeit des Urteils an eine obere Instanz zu normieren. Eine wiederholte Beurteilung der konkreten Tatumstände und der Variabilität des Verschuldens lässt sich damit im Rahmen einer differenzierten Interessenabwägung verwirklichen.

Verbandsexterne Strafverfahren

Differenzierungen werden vorgenommen bei der Einleitung verbandsexterner Strafverfahren. Als Beispiel gelte die Leistungssteigerung an Tieren, welche nach Artikel 22 Absatz 2 lit. h des Tierschutzgesetzes (TschG) strafrechtlich geahndet wird. Die «Dopingbestimmung» des Tierschutzgesetzes mit gleichzeitiger Normierung von Strafbestimmungen unterstreicht ein noch weitergehendes Schutzinteresse des Staates.

Das Recht am eigenen Bild

Bildaufnahmen vom Wettkampf fallen in den Gemeinbereich und sind grundsätzlich rechtmässig. Ausnahmsweise wird dieser Grundsatz umgestossen, wenn aufgrund konkreter Umstände das dem Bildbericht entgegenstehende Interesse des Sportlers überwiegt.

Am Beispiel der Schweizer Marathonläuferin Gabi Schiess-Andersen anlässlich der Olympischen Spiele 1984 in Los Angeles werden Kriterien aufgezählt, welche für die Beurteilung der Rechtmässigkeit entscheidend sind. Darunter fallen die Art und Weise der bildlichen Aufnahme, die Dauer der Übertragung beim Film, das Format der Fotografie, Distanz einer Teleobjektivaufnahme, die Erkennbarkeit von Details und so weiter. Nützliches Hilfsmittel zur Feststellung der Widerrechtlichkeit ist das Pietäts- und Anstandsgefühl. Hier offenbart sich, welch qualifizierte Verantwortung dem Kameramann, Fotografen oder Regisseur zuerkannt wird.

Die Namensveröffentlichung in den Medien beinhaltet einen Interessenskonflikt zwischen dem Ehrenanspruch des Sportlers und dem öffentlichen Informationsinteresse.

Der Verletzungscharakter von Bildern ist durch die Modalität der Aufnahme und durch Vermittlung an die Öffent-

lichkeit geprägt. Bei Pressebildern lassen sich Differenzierungen vornehmen in bezug auf das Bildformat und die örtliche Plazierung, die Aufnahme mit dem Teleobjektiv und das Archivbild. Dasselbe gilt beim Fernsehen hinsichtlich der Aufnahme mit dem Teleobjektiv und dem Archivfilm

Ausdehnung des Persönlichkeitsbereiches

Aus Gründen der Abgrenzung werden im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz drei verschiedene Teilgebiete des menschlichen Lebens unterschieden, nämlich der Geheim-, der Privat- und der Gemeinbereich - oder Öffentlichkeitsbereich. Diese sogenannte Sphärentheorie wurde vom Bundesgericht in BGE 97 II 97 ff. übernommen. Danach gehört die Privatsphäre zum rechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich. Die in den Gemeinbereich fallenden Tatsachen sind nicht Bestandteil des Persönlichkeitsbereichs und dürfen grundsätzlich weiterverbreitet werden.

Entgegen dieser Auffassung ist ein umfassender Schutz der Persönlichkeit in ihrem Bestand und in ihrem höchstpersönlichen sozialen Sein zu postulieren. Gerade im öffentlichen Bereich kommt der Persönlichkeit des Menschen eine enorme Bedeutung zu, da sie eine um-

Die Tätigkeit der Massenmedien steht in einem Spannungsverhältnis zu den Persönlichkeitsgütern der Privatsphäre, Geheimsphäre, der Ehre und des Rechts am eigenen Bild.

fassende Beziehung zur Aussenwelt vertritt. Der Persönlichkeitsbereich ist in diesem Sinne auszudehnen. Dies hat auch den Vorteil, dass im Gemeinbereich nicht Ausnahmen anerkannt werden müssen, welche trotzdem persönlichkeitsrelevant sind.

Der Rechtsschutz

Der dritte Teil der Doktorarbeit ist dem eigentlichen Rechtsschutz der Persönlichkeit im Zivilrecht gewidmet, der in Artikel 28 ff. ZGB seine gesetzliche Ausgestaltung erlangt hat. Zu erwähnen sind die Unterlassungs-, Beseitigungsund Feststellungsklage, die Schadenersatz- und Genugtuungsklage, die vorsorglichen Massnahmen sowie das Gegendarstellungsrecht. Diese Rechtsschutzmittel werden in der Dissertation ausführlich vorgestellt und die spezifischen Aspekte, die sich in diesem Zusammenhang dem Sportler offenbaren, werden rechtlich gewürdigt.

Im Herzen der Schweiz

Ferien- und Klubhaus «Lueg is Tal» 1333 m ü. M.

auf Wirzweli/Wiesenberg, im vorderen Engelbergertal am Südfusse des Stanserhorn.

Das Haus liegt am Rande der Skipiste und inmitten herrlicher Wandergebiete.

Das Haus ist sehr geeignet für Vereine, Gruppen und Schulen; nur **für Selbstkocher!** Übernachtungen zu sehr günstigen Preisen.

Frau B. Berlinger, Steinihaus, 6383 **Dallenwil** Tel. 041 65 21 85

Warum nicht einmal einen Kurs im

Matterhorngebiet

im herrlichen ZERMATT

Das total renovierte Naturfreundehotel an der Gornergratbahn, rund 50 Meter höher gelegen als das Dorf Zermatt, bietet 4 Kursräume unterschiedlicher Grösse, 115 Betten in 2er-, 3er- und 4er-Zimmern-, Dusche und WC auf jedem Gang.

Halb- und Vollpension zu sehr günstigen Preisen. Es eignen sich speziell die Monate Januar, Juni, Oktober, November und Dezember.

Auskunft erteilt das Gerantenehepaar Kölliker Tel. 028 67 42 15.



Das Sportamt der Stadt Zürich sucht

Schwimminstruktorinnen und Schwimminstruktoren für Teilzeitbeschäftigung

für die Erteilung von Schwimmunterricht an der Volksschule der Stadt Zürich. Es bestehen Möglichkeiten zur Übernahme von Jahresstunden und/oder von Stellvertretungen (zeitlich befristeten Vikariaten).

Sind Sie interessiert und verfügen Sie über die abgeschlossene Ausbildung des IVSCH? Dann wenden Sie sich bitte an das

Sportamt der Stadt Zürich, Postfach 8040 Zürich, Tel. 01 491 23 33 Frau B. Stücheli und Herr U. Kessler erteilen Ihnen gerne nähere Auskunft

NOVAFON

Haben Sie Ihre Muskeln überbeansprucht?

Das NOVAFON hilft!

Das NOVAFON ist ein Schallwellen-Gerät für die einfache und problemlose Behandlung verschiedenster Beschwerden bei sich zu Hause. Die erfolgreiche Anwendung von Schallwellen durch Prof. Dr. med. E. Schliephake hat zur Entwicklung des NOVAFON-Gerätes geführt.

Schon nach den ersten Behandlungen fühlen Sie sich besser. Sie verspüren

- Linderung
- Entspannung
- Erleichterung
- Wohlbefinden

Die Schallwellenbehandlung mit dem NOVAFON ist einfach, angenehm und ohne unerwünschte Nebenwirkungen. Sie aktiviert die natürlichen Heilkräfte.



Geprüft und bewährt

Streichen Sie mit dem NOVAFON ganz leicht über die Körperstelle, welche die Beschwerden verursacht. Die 100 bis 8000 Schwingungen pro Sekunde, welche das Gerät erzeugt, dringen bis zu 6 cm in das Gewebe ein. Sie regen es zu Eigenschwingungen an und sorgen für eine tiefgreifende und gezielte Intensiv-Massage der Gefässe und der peripheren Nervenendigungen. Die Durchblutung und der Stoffaustausch werden gesteigert und das Gewebe gelockert.

Über 30 Jahre Erfahrung, wissenschaftlich überprüfte Leistungsdaten und weltweiter Erfolg bieten Gewähr für hohe Qualität und Wirksamkeit

Ein Versuch, der sich lohnt!

Die Zufriedenheit der unzähligen NOVAFON-Besitzer veranlasst uns, Ihnen ein fabrikneues Gerät für 10 Tage probeweise zu überlassen. Wenn Sie nicht zufrieden sind, senden Sie es ohne Kosten für Sie an uns zurück. – **Wer das NOVAFON kennt, ist begeistert!**

Preise:

Modell SK1: Fr. 330.-; Modell SK2 (mit ausklappbarem Verlängerungsbügel für bequemere Rücken- und Nackenbehandlung): Fr. 370.-; SEV-geprüft; 2 Jahre Garantie!

«Magglingen»-Abonnenten erhalten bei Direktbestellung Fr. 30.– Rabatt!

Auch in Drogerien und Sanitätsgeschäften erhältlich. Verlangen Sie das Original NOVAFON!

Adresse

NOVAFON E. Güdel, Elektromedizinische Geräte, Brähenstrasse 3, 8707 Uetikon am See, Tel. 01 920 26 46.

	Bestellung —
	Bitte senden Sie mir einen Prospekt (Zutreffendes ankreuzen)
	Bitte senden Sie mir gegen Rechnung mit Rückgaberecht innerhalb von 10 Tagen 1 NOVAFON-Intraschallgerät Modell SK1 zu Fr. 330.– oder Modell SK2 zu Fr. 370.– abzüglich Fr. 30.–
П	lch wünsche Teilzahlung ohne Zuschlag: (SK1: 1×Fr. 130.– u. 2×Fr. 100.–/SK2: 1×Fr. 140.– u. 2× Fr. 100.–)
Na	me, Vorname:
Str	asse:
PL	Z/Ort:
Un	terschrift:

MA/4.90